



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich in seiner Sitzung 23.10.2024 folgende Neufassung der

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

beschlossen:

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.....	2
§ 3	Entschädigung für sonstige Einsätze	3
§ 4	Zusätzliche Entschädigung	3
§ 5	Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 6	Antrag	4
§ 7	Freiwilligkeitsleistungen.....	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brand-, Katastrophen- und Hilfeleistungseinsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,-- €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der einheitliche Durchschnittssatz nach Absatz 1 Satz 1 um 1,50 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ab der ersten Stunde gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG ein Erfrischungszuschuss von 1,-- € je voller Stunde gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen gemäß § 16 Absatz 4 FwG in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger angewandt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen gemäß § 16 Absatz 4 FwG in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Entschädigung für sonstige Einsätze

Für sonstige Einsätze (Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, Arbeiten in den zentralen Werkstätten und für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen) wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen die jeweils gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger angewandt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	750,-- €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	375,-- €/Jahr
Jugendwart	600,-- €/Jahr
Stellvertretende Jugendwarte	300,-- €/Jahr
Gerätewart	400,-- €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	750,-- €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	375,-- €/Jahr
Gerätewart	2.000,-- €/Jahr

- (3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine pauschale Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Atemschutzgerätewart	600,-- €/Jahr
Funkwart	250,-- €/Jahr
Kassierer	250,-- €/Jahr
Kleiderwart	350,-- €/Jahr
Schriftführer	150,-- €/Jahr

- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß der Absätze 1 bis 3 ersetzen in diesen Fällen eine Entschädigung nach § 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9,50 €/Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung gelten die durch die Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 1 sowie § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat gemäß § 16 Absatz 7 FwG die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

- (5) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2024 in Kraft.
- (6) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)) vom 16.06.2016 sowie entsprechende Änderungen dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riederich, den 23.10.2024

Tobias Pokrop
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Riederich, den 24.10.2024

Tobias Pokrop
Bürgermeister